

# SATZUNG

*(geändert am 23.3.2012)*

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

**TestBioTech eingetragener Verein (e.V.)**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

## § 2

### Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Schutz der Umwelt im Bereich der Biotechnologie, insbesondere der Agro-Gentechnik und angrenzender Bereiche von Landwirtschaft und Forsten, Umwelt, Biodiversität, Gesundheit, Verbraucherschutz und Ethik.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben, entweder mit eigenen Mitteln und Personal oder durch die Vergabe von Aufträgen an dritte Auftragnehmer. Bei Auftragsvergabe an dritte Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass diese rechenschaftspflichtige und weisungsgebundene Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 AO sind. Dabei sollen vor allem Forschungsansätze berücksichtigt werden, die sich kritisch mit der Biotechnologie und ihren Risiken beschäftigen. Im Rahmen der Projekte können wissenschaftliche, ökologische wirtschaftliche und soziale Komponenten gleichermaßen berücksichtigt werden. Das Ziel des Umweltschutzes wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein sich mit den Risiken der Inverkehrbringung und Freisetzung gentechnisch veränderter oder künstlich synthetisierter Organismen auseinandersetzt, fachliche Stellungnahmen erarbeitet oder erstellen lässt und sich mit rechtlichen Fragen der Zulassungsprüfung auseinandersetzt.

(3) Zudem werden Veranstaltungen und Seminare zu den genannten Gebieten durchgeführt und die breite Öffentlichkeit und die Fachöffentlichkeit durch entsprechende Beiträge und Artikel über die Arbeit des Vereins und relevante Forschungsergebnisse informiert.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht Vergütungen aufgrund gesonderter Vereinbarungen für Werk-, Dienst- und sonstige Leistungen, die gewöhnlicherweise nur gegen Entgelt erbracht werden, sowie die Angestellten und die Geschäftsführung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gen-ethische Netzwerk e.V., Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ein Mitgliederbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers, und zwar mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, ist diese Entscheidung nicht anfechtbar.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Ablauf eines Monats seit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds bei einem Vorsitzenden des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins in gröblicher Weise zuwider gehandelt hat. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Hat die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen, ist dem betreffenden Mitglied der Ausschluss binnen zwei (2) Wochen, gerechnet ab dem Tag der Mitgliederversammlung, durch den Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Zugang bezahlt worden ist. Über die Streichung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Der Aufsichtsrat hat die Streichung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

## **§ 5** **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 28. Februar fällig.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags wird durch das Ausscheiden aus dem Verein nicht berührt. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge – ganz oder teilweise – findet nicht statt.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Geschäftsführung
- (4) der Beirat
- (5) die Fördermitglieder.

## **§ 7** **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie wird durch einen der Vorsitzenden des Vereins einberufen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Übermittlung der Tagesordnung schriftlich zu laden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei (2) Wochen liegen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsrat schriftlich verlangen. Ziffer (1) Satz 2 bis 4 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Wird in der Mitgliederversammlung festgestellt, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, hat eines der Mitglieder des Aufsichtsrates eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Ziffer (1) Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Mitglied zum Protokollführer durch Beschluss. Das Protokoll ist von diesem und einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.
- (6) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine

Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

- (7) Zur Neufassung oder Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei Abstimmungen wird durch offene Stimmabgabe entschieden, wenn nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beschließen.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- (1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrates
- (2) Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- (3) Neufassung oder Änderung der Satzung des Vereins
- (4) Genehmigung der Jahresabrechnung und Billigung des Haushaltsvorschlags
- (5) Festlegung der Person für Kassenprüfung
- (6) Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und des Beitrags der Fördermitglieder
- (7) Über geeignete Personen, die in den Verein oder den Beirat des Vereins aufgenommen werden sollen.
- (8) Bei Bedarf über die Aufnahme und den Ausschluss von Fördermitgliedern.
- (9) Die Auflösung des Vereins

## § 9

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei, fünf oder sieben Personen. Er ist ehrenamtlich tätig, die Mitglieder dürfen aber für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.
- (2) Die Mitglieder Aufsichtsrates werden alle zwei (2) Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung gewählt. Das Amt eines Mitglied des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der für das Amt des Aufsichtsrates ein anderes Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt worden ist.
- (3) Zum Mitglied des Aufsichtsrats kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden. MitarbeiterInnen des Vereins dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Verein aus, endet zugleich dessen Amt als Aufsichtsrat des Vereins.
- (5) Der Aufsichtsrat trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin / des Sprechers. Die Beschlüsse können schriftlich oder im Rahmen von Sitzungen getroffen werden.

## § 10

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
- (2) Er bestellt die Geschäftsführung und ruft sie ab, er berät und kontrolliert sie (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Näheres regelt eine gesonderte Aufsichtsratsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

## **§ 11** **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Mitglied des Vereins sowie einem oder zwei Stellvertretern. Sie werden vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Einstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen. Eine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat ist nicht zugelassen.
- (2) Das Mitglied / die Mitglieder der Geschäftsführung sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsordnung.

## **§ 12** **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrem Kreis eine Person als Kassenprüfer. Die Person, die die Kassenprüfung durchführt, ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, darf aber für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfung sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 13** **Beirat**

- (1) Der Beirat steht dem Verein beratend zur Verfügung
  - um die bestmögliche Auswahl der Projekte des Vereins zu treffen,
  - damit der Verein aktuelle wissenschaftliche und politische Fragen in der Tätigkeit rechtzeitig berücksichtigen kann

- (2) Der Beirat trifft sich und diskutiert, er gibt Anregungen für die Arbeit des Vereins und kann bei fachlichen Fragen hinzu gezogen werden. Er trägt keine inhaltliche Verantwortung für die Arbeit des Vereins.

#### **§ 14** **Fördermitglieder**

Zur finanziellen Unterstützung der Tätigkeiten des Vereins können Fördermitglieder geworben werden. Diese erwerben ihre Fördermitgliedschaft durch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag, bzw. durch eine freiwillige, höhere, jährliche Zuwendung.

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Verbände, Stiftungen oder andere Institutionen werden oder sein.
- (2) Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Tätigkeiten des Vereins unterrichtet.
- (3) Die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt im Sinne der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der jährlichen Zuwendungen an den Verein.

#### **§ 15** **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet mit dem dieser Eintragung folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat jeweils innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vereins nach den jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorschriften aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Jahresabschluss Beschluss gefasst werden soll, Einsicht in den Jahresabschluss zu nehmen.